



## **Satzung**

### **1. Änderung (Stand: 06. Januar 1990)**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Schützenverein Varlheide. Er hat seinen Sitz in 4993 Rahden – Varl und ist in das Vereinsregister dem Amtsgericht Rahden unter der Nr. 0258 eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins und Vereinscharakter**

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Schießsports und der Pflege des Schützenbrauchtums sowie der Schützenmusik als wertvollen Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch die Errichtung von Schießsportanlagen, der gemeinsamen Ausübung des Schießsports als Leibesübung und zur Teilnahme an Wettkämpfen sowie in der Abhaltung geselliger Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

Der Verein kann weibliche und männliche Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft beginnt durch Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind außerordentliche Mitglieder. Sie werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt nur für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können außerordentliche Mitglieder bei jugendbedingten Vorhaben durch Versammlungsbeschluss für den betreffenden Tagesordnungspunkt Stimmrecht erhalten.



Die Mitglieder haben Zutritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins. Sie haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Beschlüsse und Satzungen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Satzungen des Vereins zu beachten, die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen und das Vereinsleben nach besten Kräften zu fördern sowie sich in kameradschaftlicher Form zu unterstützen und zu achten.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

- a) der erforderliche Jahresbeitrag nicht geleistet wird,
- b) eine entehrende Bestrafung nach den Strafgesetzen erfolgt oder
- c) gegen gute Sitten verstoßen oder in sonstiger Weise dem Ansehen des Vereins geschadet wird.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ausschlussentscheidung ist innerhalb eines Monats Einspruch zulässig. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle eines Ausscheidens nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, der von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Beitragspflichtig sind nur ordentliche Mitglieder.

Spielmannszug, Schießgruppe und Alte Garde haben eigene Beitragsregelungen, die ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. Ein Teil des Beitragsaufkommens ist zur Deckung der Unkosten für die Majestäten bestimmt.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand und



c) die Mitgliederversammlung.

#### **Zu a) Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Batallionsadjutanten. Der Vorsitzende ist kraft seines Amtes gleichzeitig Major und Kommandeur des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Verhältnis zum Verein ist der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse der anderen Organe gebunden. Im Übrigen ist der geschäftsführende Vorstand eigenverantwortlich für die Ausführung der laufenden Vereinsgeschäfte zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder ein anderes Vereinsorgan sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

#### **Zu b) Erweiterter Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören alle Mitglieder des Offizierskorps einschließlich des Hauptfeldwebels und die Majestäten. Der erweiterte Vorstand wird einberufen, so oft es die Lage erfordert. Er ist insbesondere für die Organisation und Ausgestaltung des jährlich durchzuführenden Schützenfestes verantwortlich.

#### **Zu c) Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr durch die Jahreshauptversammlung Anfang eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen. Die Tagesordnung ist eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzusehen und liegt bei der Versammlung aus. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von den Vorstandsgremien mit Mehrheitsbeschluss verlangt werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder des Vereins verlangt wird.

Die Beratung und Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung nicht auf andere Vereinsorgane übertragen:

- a) Die Wahl des Vorstandes und die Entbindung des Vorstandes von seinen Ämtern,
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
- c) Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- d) Die Beschlussfassung über die Änderung von Satzungen,
- e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- f) Die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verein geführt werden soll.



## **§ 7**

### **Amtsdauer und Neuwahl des Vorstandes**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Drittel des erweiterten Vorstandes neu gewählt. Die Einteilung (sogenannte Drittelung) wird vom Vorstand wahrgenommen.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Die Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Gremien fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit und für einen Auflösungsbeschluss eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei der Beschlussfassung wird öffentlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dieses von der Mehrheit der Versammlung gefordert wird.

Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dieses von der Mehrheit der Versammlung gefordert wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Versammlung jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben nach eigenem freien Ermessen die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten. Die Kassenprüfung ist mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung vom 1. Kassierer anzuberaumen.

## **§ 10**

### **Jahresveranstaltungen**

Umfang, Art und Termine der Jahresveranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand festgelegt.

Das Schützenfest findet am 2. Wochenende im Juli statt, und zwar beim Vereinswirt W. Winkelmann in Varlheide.

Das Königschießen wird in Form eines Adlerschießens auf dem Adlerschießstand durchgeführt. Zur Teilnahme am Königschießen der Altschützen sind alle Mitglieder berechtigt, die mindestens 30 Jahre alt oder verheiratet sind. Außerdem können nur



diejenigen Mitglieder die Königswürde erringen, die mindestens drei Jahre dem Schützenverein Varlheide als Mitglied angehören.

Zur Teilnahme am Königschießen der Jungschützen sind alle ledigen Mitglieder vom 16. bis 30. Lebensjahr berechtigt. Verheiratete Mitglieder haben bis zum 30. Lebensjahr die Wahl, entweder bei den Jungschützen oder den Altschützen mitzuschießen.

Scheidet einer der Schützenkönige während seiner Amtszeit durch Tod, Krankheit oder aus sonstigen Gründen aus, wird er durch den Kronenschützen vertreten. Konnte kein Kronenschütze ermittelt werden, nimmt der Schützenkönig des Vorjahres die Stellvertretung wahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins an den StadtSportverband Rahden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Varlheide, den 06. Januar 1990

(Hermann Kröger, 1. Vorsitzender)

(Wolfgang Spreen, 2. Vorsitzender)

(Horst König, 1. Schriftführer)

(Christian Lange, 1. Kassierer)

(Willi Tegeler, Bataillionsadjutant)